



Änderung des Steuergesetzes - siebtes Revisionspaket

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 1. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3015.2 - 16163 an der Sitzung vom 1. April 2020 beraten. Diese Sitzung wurde aufgrund des neuen Coronavirus (COVID-19) als Telefonkonferenz durchgeführt. Zwei Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Haltung des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Frage der Stawiko zu den finanziellen Auswirkungen
3. Eintreten
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes, mit der vor allem zwingendes Bundesrecht im kantonalen Steuerrecht umgesetzt wird. Es handelt sich um folgende Bereiche:

- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
 - Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Seeleute)
 - Bundesgesetz über Geldspiele
 - Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken
- Für die Kantone besteht lediglich ein sehr eingeschränkter Umsetzungsfreiraum, und zwar bei der Quellenbesteuerung und den Geldspielen.

Details dazu finden sich im Bericht des Regierungsrates Nr. 3015.1 - 16162.

Für den Kanton sind mit den Änderungen des Bundesgesetzes über Geldspiele jährliche Mindererträge von rund 3,0 Millionen Franken ab dem Jahr 2021 verbunden, wovon im Jahr 2020 bereits 1,0 Million Franken anfällt. Für die Einwohnergemeinden reduzieren sich die Erträge ab 2021 um rund 2,4 Millionen Franken pro Jahr; 0,8 Millionen Franken fallen bereits im Jahr 2020 an. Alle anderen Gesetzesänderungen sind für Kanton und Gemeinden erfolgsneutral.

Die vorberatende Kommission hat der Vorlage gemäss ihrem Bericht Nr. 3015.3 - 16253 einstimmig zugestimmt.

2. Frage der Stawiko zu den finanziellen Auswirkungen

Die Stawiko hat sich erkundigt, wie die im regierungsrätlichen Bericht erwähnten Steuerausfälle von 3,0 Millionen Franken berechnet bzw. geschätzt worden sind. Der Finanzdirektor informierte im Nachgang zur Sitzung, dass der Bundesrat im Bereich der Geldspiele von Ausfällen für alle Kantone im Umfang von jährlich rund 69 Millionen Franken ausging. Gestützt auf

Erfahrungswerte und Quervergleiche mit den Schätzungen anderer Kantone schätzte der Regierungsrat das Ausfallpotential für den Kanton Zug auf 3,0 Millionen Franken pro Jahr. Die Ausfälle hängen letztlich aber auch davon ab, wie häufig Einzelgewinne bei im Kanton wohnhaften Spielerinnen und Spielern anfallen. Dies resultiert aus Zufall und kann mehr oder weniger häufig vorkommen.

3. Eintreten

Da es sich grösstenteils um die Umsetzung von Bundesgesetzen handelt, ist die Stawiko einstimmig, mit 5 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage eingetreten.

4. Detailberatung

Die Stawiko hat die Beratung gemäss der Systematik auf den Seiten 3 und 4 im Bericht der vorberatenden Kommission vorgenommen. Damit ist gewährleistet, in dieser komplexen Vorlage den Überblick zu behalten.

Die Stawiko folgt – wie auch die vorberatende Kommission – sämtlichen Anträgen des Regierungsrats. Nachfolgend sind lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, bei denen in der kantonalen Umsetzung ein Handlungsspielraum besteht bzw. zu denen Fragen oder Anträge gestellt worden sind:

4.1. Änderungen betr. Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

In § 84 Abs. 3 wird festgelegt, dass die **Steuerverwaltung** den Ansatz für die Bezugsprovision innerhalb der vom Bund vorgegebenen Bandbreite von 1 bis 2 Prozent festlegen kann.

Die Stawiko hat hinterfragt, ob diese Kompetenzzuweisung sinnvoll ist.

Der Finanzdirektor führte aus, dass noch bis Ende 2020 die Bezugsprovision, welche die Unternehmen erhalten, als Folge von «Finanzen 2019» bei einem Prozent liegt. Die Festsetzung des jährlichen Prozentsatzes soll – wie schon bis anhin – durch die Steuerverwaltung erfolgen, was sachlich und fachlich sinnvoll sei. Aufgrund der guten finanziellen Aussichten der Staatsfinanzen werde die Provision voraussichtlich per 2021 auf das mögliche Maximum von zwei Prozent erhöht.

→ Die Stawiko fordert die Finanzdirektion auf, sie zu informieren, wenn die Höhe der Bezugsprovision des Quellensteuerbetrags in § 84 Abs. 3 des Steuergesetzes (BGS 632.1) geändert wird.

4.2. Änderungen betr. Geldspielgesetz

In § 23 Abs. 1 Bst. m – m^{quater} werden die steuerfreien Einkünfte im Zusammenhang mit Geldspielen detailliert festgelegt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass § 22 Abs. 1 Bst. e sowie § 23 Abs. 1 Bst. o aufgehoben werden können.

§ 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} betrifft einerseits die Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und andererseits die Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen.

«Grossspiele» sind gemäss der Interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot) Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden, also zum Beispiel das Schweizer Zahlenlotto.

«Spielbankenspiele» sind Geldspiele, die – anders als die Lotterien – nur einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen und weder die Kriterien einer Sportwette, eines Geschicklichkeitsspiels noch eines Kleinspiels erfüllen.

Für diese beiden Kategorien soll der steuerliche Freibetrag je 1,0 Million Franken betragen. Wenn also jemand 1,5 Millionen Franken gewonnen hat, muss er 500 000 Franken als Einkommen versteuern.

Gemäss Bundesgesetz könnte der Steuerfreibetrag auch mehr als 1,0 Million Franken betragen.

- Die Stawiko ist mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden, für den Kanton Zug die Freigrenze auf das Minimum von 1,0 Million Franken festzulegen.

§ 23 Abs. 1 Bst. m^{ter} betrifft Gewinne aus «Kleinspielen». Dabei handelt es sich gemäss Comlot um Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere), also zum Beispiel um einen Lottomatch eines lokalen Sport- oder Musikvereins. Alle diese Gewinne sind steuerfrei.

§ 23 Abs. 1 Bst. m^{quater} betrifft Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur «Verkaufsförderung». Diese sind vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes ausgenommen. Gemäss Comlot handelt es sich dabei um kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht. Diesbezügliche Gewinne unter 1000 Franken sind steuerfrei. Wenn diese Grenze jedoch überschritten wird – der Gewinn also zum Beispiel 2000 Franken beträgt – ist der ganze Gewinn zu versteuern.

- Die Stawiko ist mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden, für den Kanton Zug die Freigrenze auf 1000 Franken festzulegen.

§ 23 Abs. 1 Bst. n betrifft den Sold von Milizfeuerwehrleuten, der steuerfrei ist. Dazu hat der Regierungsrat keinen Antrag gestellt, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Mitglieder von kantonsrätlichen Kommissionen können jedoch auch Anträge stellen, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Antrag des Regierungsrats besteht (siehe § 69 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats [BGS 141.1]).

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, die Freigrenze von 5000 auf 8000 Franken zu erhöhen.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass es immer schwieriger sei, Milizfeuerwehrleute zu rekrutieren. Eine höhere Freigrenze sei ein guter Anreiz, insbesondere für Personen die besonders wichtige Funktionen wahrnehmen und viele Einsätze haben. Es betrifft also relativ wenige, aber wichtige Personen. Da die Revision des Feuerschutzgesetzes seit Jahren in Arbeit sei, sei jetzt die Möglichkeit gegeben, diese Anpassung über das Steuergesetz vorzunehmen.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Antrag thematisch nicht zu dieser siebten Steuergesetzrevision passt. Die Situation der Milizfeuerwehrleute müsse ganzheitlich betrachtet werden, um die Attraktivität zu steigern. Eine punktuelle Anpassung des Steuergesetzes sei dabei nicht zielführend. Auch bei der Revision des Feuerschutzgesetzes kann als Fremdänderung die Anpassung von § 23 Abs. 1 Bst. n des Steuergesetzes beantragt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen wurde der Antrag zurückgezogen; dies verbunden mit der Erwartung, dass die Thematik bei der Revision des Feuerschutzgesetzes dann auch tatsächlich miteinfliesst.

In § 30 Abs. 1 Bst. m werden die Beträge festgelegt, die bei den Steuern von den Einkünften abgezogen werden können; bei Geldspielen die «Einsatzkosten».

Einsatzkosten können nur dann abgezogen werden, wenn die Gewinne nicht steuerfrei sind (siehe dazu § 23 Abs. 1 Bst. m – m^{quater}). Dann können 5 Prozent der steuerbaren Gewinne abgezogen werden, beziehungsweise

- maximal 5000 Franken bei der physischen Teilnahme an Geldspielen und
- maximal 25 000 Franken bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen.

Die Stawiko hat nachgefragt, wieso hier zwei unterschiedliche Limiten bestehen. Im Nachgang zur Sitzung wurden wir vom Finanzdirektor wie folgt informiert:

Hier besteht zwar kantonaler Handlungsspielraum, jedoch hat der Regierungsrat die Beträge vom Bund bei der direkten Bundessteuer übernommen. Ein Grund für die separate, höhere Regelung auf Bundesebene dürfte möglicherweise gewesen sein, dass die Spieleinsätze bei den Online-Spielbankenspielen in der Regel höher sind und sie direkt auf dem Spielerkonto nachvollzogen werden können. Soweit ersichtlich übernehmen die meisten Kantone, die das Gesetz bereits verabschiedet haben oder noch im Gesetzgebungsprozess sind, die Bundeslösung.

Dieses Thema wurde auch in der vorberatenden Kommission diskutiert. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kommissionsbericht auf den Seiten 4 und 5.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst einstimmig, mit 5 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3015.2 - 16163 einzutreten und ihr zuzustimmen.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3015.2 - 16163 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 1. April 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer